

# **Satzung**

**vom**

## **über die erneute Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Unter der Hungerbach“ der Ortsgemeinde Fachbach**

Der Rat der Ortsgemeinde Fachbach hat unter Bezugnahme auf den Aufstellungsbeschluss vom 14.01.2020 für den Bebauungsplan „Unter der Hungerbach“ gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 24.01.2023 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Unter der Hungerbach“ der Ortsgemeinde Fachbach wird eine Veränderungssperre verhängt.

Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich ist durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

### **§ 2**

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB bauliche Maßnahmen nicht durchgeführt oder beseitigt werden und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich Rechtskraft erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Fachbach, den

Ausgefertigt:

(DS)

Thorsten Heibel  
(Ortsbürgermeister)

Anlage:  
Katasteramtlicher Lageplan und Begründung